OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-490782/2/RK/FE**

Datum: **Linz, 29. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde (samt Antrag) der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.11.2024, GZ: BHLL/921100074155/21, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54a Verwaltungsstrafgesetz

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.09.2022, GZ: BHLL/921100074155/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen zwei Übertretungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) eine Geldstrafe von je 30.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 14 Tage) verhängt.

Außerdem wurden der Bf Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt 6.000 Euro auferlegt.

Die von der Bf dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24.05.2023, GZ: LVwG-414165/8/BM/AK, als unbegründet abgewiesen.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.10.2024, GZ: BHLL/921100074155/21, wurde nach zwischenzeitiger Durchführung eines Exekutionsverfahrens die Bf wegen angenommener Uneinbringlichkeit des Strafbetrages zum Antreten der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

Mit E-Mail vom 22.10.2024, 18:36 Uhr, stellte die Bf einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54a Verwaltungsstrafgesetz (VStG).

Mit E-Mail der belangten Behörde vom 23.10.2024, 09:14 Uhr, forderte diese die Bf zur Mitteilung darüber auf, ob der Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges aufrecht bleibe und wurde um Konkretisierung des Antrages ersucht, weil im laufenden Exekutionsverfahren keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden worden wären.

Mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid vom 20.11.2024, GZ: BHLL/921100074155/21, wies die belangte Behörde den genannten Antrag als unbegründet ab.

In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 23.12.2024 beantragte die Bf, das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen, eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges jedenfalls bis zur Beseitigung der aufgezeigten Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes stattgegeben werde und schließlich die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses.

Den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung begründete die Bf überblicksweise damit, dass durch den Vollzug des angefochtenen Bescheides für die Bf ein für die Antragstellerin unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre und der Stattgabe auch keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen würden, zumal das Interesse der Antragstellerin an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung das Interesse an der Durchführung der Vollziehung der gegenständlichen Ersatzfreiheitsstrafe zweifelsfrei überwiege, was sich auch schon daraus ergebe, dass bei Stattgabe der gegenständlichen Beschwerde nicht nur ein dem Unionsrecht, sondern auch ein der österreichischen Rechtsordnung entsprechender Zustand wieder hergestellt würde, was somit verfassungswidrige Eingriffe verhindern würde.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 15.01.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang bzw. Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage noch über eine Streitigkeit wegen "civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt.

Der Antrag der Bf auf Strafaufschub bezieht sich auf den Vollzug einer Verwaltungsstrafe, wobei es sich um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf handelt, das ohnehin dem Verfahren und den rechtlichen Kriterien gemäß Art. 6 EMRK entsprechen musste.

Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A.:
Hinsichtlich des Antrages auf Aufschub des Vollzuges:

Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder

2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

Nach Abs. 2 leg. cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken.

Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist.
Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.
Die im Akt vorgelegten Unterlagen zum durchgeführten Exekutionsverfahren haben zweifelsfrei ergeben, dass abstrakt die Bestimmungen über die Vollstreckung von Geldstrafen gemäß § 54b, insbesondere Abs. 2, VStG zur Anwendung kommen, da eben auf Grund der vorgelegten Unterlagen vom Exekutionsverfahren mit Grund anzunehmen war, dass die verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist, weshalb die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist.

Bei einem Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG handelt es sich nicht um ein Strafverfahren im Sinne des Art. 6 EMRK, sondern es sind ausschließlich Fragen des Strafvollzuges betroffen.

Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter "Strafvollstreckung" zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen, welche dem VVG vorgehen.

Somit würde, soweit besondere Regelungen fehlen würden, das VVG heranzuziehen sein (vgl. mwN *Fister,* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG [3], "Vor §§ 53 bis 54d", Rz 1 und 2/1 [Stand: 01.07.2023, rdb.at]).

Die Bf begehrt im Verfahren vor der belangten Behörde antragsgemäß einen Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54a VStG und führt dort selbst aus, dass im Falle, in dem sich die Erfolglosigkeit der Vollstreckung gegen die haftende Person herausstellt, der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zulässig sei.

Weitere Ausführungen wurden dort zu den Gründen nicht gemacht, was die belangte Behörde auch so in deren Bescheid festgestellt hat.

Auszuführen ist auch, dass es für den Aufschub des Strafvollzuges in einem diesbezüglichen Antrag des Bestraften der Geltendmachung der für einen Aufschub wichtigen Gründe konkret bedarf und ist dies durch entsprechende Beweisanbote zu untermauern, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. *Fister*, in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [3], § 54a Rz 6f [Stand: 01.07.2023, rdb.at], mwN).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] des Bestraften oder des notwendigen Unterhaltes der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen wurde nicht gestellt (§ 54a Abs. 1 Z 1 VStG) bzw. wurde nicht vorgebracht, dass dringende Angelegenheiten betreffend Angehörige zu ordnen wären (§ 54a Abs. 1 Z. 2 VStG).

Betreffend Strafaufschub im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren bzw. auf das (zusätzlich in der Beschwerde begehrte) Absehen vom Vollzug der Strafe bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG ist Folgendes festzuhalten:

Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen.

Ziel eines Antrages gemäß § 54a Abs. 1 VStG soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. *Fister*, in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [3], Rz 4 [Stand: 01.07.2023, rdb.at] mwN).

Eine von der Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen derartigen wichtigen Grund im Sinne des § 54a VStG dar. Insbesondere wären die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst - als dem, dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden, Titelverfahren - auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen.

Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen.

Ein Strafaufschub aus diesem von der Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Die Bf kann daher nicht mit Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes betreffend Teile von Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GSpG argumentieren, weil für derartige Überlegungen, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann, eben kein Platz in einem Verfahren betreffend einen Antrag auf aufschiebende Wirkung des Strafvollzuges ist.

In diesem Zusammenhang wird unmissverständlich festgehalten, dass der Verfassungsgerichtshof auch nur Teile des § 25 Abs. 3 GSpG aufgehoben hat, welche Bestimmung Schutz- und Sorgfaltspflichten der Leitung von Spielbanken festlegt, weil diese hinsichtlich ihrer Ausgestaltung dem effektiven Spielerschutz nicht gedient hätten, woraus aber jedenfalls im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden kann, dass etwa das gesamte GSpG deswegen unionsrechtswidrig wäre, weil sämtliche darin vorgesehenen Maßnahmen als etwa nicht dem effektiven Spielerschutz dienend, zu qualifizieren wären.

Aus der genannten Entscheidung ergibt sich jedenfalls nicht, dass der Verfassungsgerichtshof von seiner bisherigen Judikatur, wonach das in Österreich geltende Glücksspielmonopol letztlich den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht, weil im GSpG die Ziele des Spielerschutzes, der Spielersuchtbekämpfung, der Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie der Verhinderung von kriminellen Handlungen gegenüber Spielern in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden, abgewichen worden wäre.

Zu B.:

Alleine schon deshalb wäre der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, unzulässig.

Der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde sind dahingehend faktische Grenzen gesetzt, als die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels niemandem eine Rechtsposition einzuräumen vermag, die er vor der Einbringung des Rechtsmittels nicht innehatte (*Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 64, Rz 24, mwN).

Die beantragte "Zuerkennnung der aufschiebenden Wirkung" kommt in einer Konstellation, wie der vorliegenden, daher schon von vornherein nicht in Betracht. Weil nämlich im vorliegenden Fall der Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigem Grund gemäß § 54a Abs. 1 VStG beantragt wurde, welcher aber von der belangten Behörde abgewiesen wurde, würde mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Bf eine Rechtsposition eingeräumt, die sie vorher nicht hatte, weil damit faktisch vorübergehend ihrem Antrag bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stattgegeben wäre.

Dies widerspricht dem Wesen der aufschiebenden Wirkung von Anträgen allgemein bzw. ist auch festzustellen, dass, selbst wenn der Antrag der Bf zulässig gewesen wäre, dieser aber mit der nunmehrigen Entscheidung hinfällig geworden wäre, weil eine mit dem gegenständlichen Begehren im untrennbarem Zusammenhang stehende Entscheidung in der Hauptsache getroffen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A.II. und B.II:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer